

24.09.92

AS - A - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1993
(GAL-Beitragsverordnung 1993)

A. Zielsetzung

Festsetzung des monatlichen Beitrags in der Altershilfe für Landwirte.

B. Lösung

Festsetzung des Beitrags auf DM 281.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

24.09.92

AS - A - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1993
(GAL-Beitragsverordnung 1993)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 24. September 1992

021 (311) - 814 03 - A1 41/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

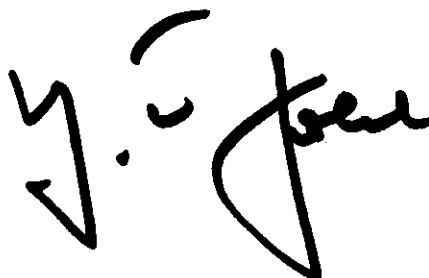
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für
Landwirte im Jahre 1993 (GAL-Beitragsverordnung 1993)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Fischer', is written at the bottom of the page.

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
im Jahre 1993 (GAL-Beitragsverordnung 1993)

Vom 1992

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 17 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1993 monatlich 281 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

Nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) ist der monatliche Beitrag für jedes Kalenderjahr so festzusetzen, daß das Beitragsaufkommen, die sonstigen Einnahmen und die Bundesmittel nach § 13 GAL die vermutlichen Gesamtaufwendungen decken.

Unter Berücksichtigung der neuesten statistischen Unterlagen werden im Jahre 1993 die Gesamtaufwendungen in der Altershilfe für Landwirte 4.639 Mio. DM betragen. Die Bundesmittel für 1993 sind - unter Einschluß von Mitteln aus der Abrechnung von Vorjahren - mit rd. 3.242 Mio. DM und die sonstigen Einnahmen mit 28 Mio. DM anzusetzen. Der sich ergebende Restbetrag in Höhe von 1.369 Mio. DM wird im Jahre 1993 von etwa 405.000 Beitragszahlern zu tragen sein. Daraus errechnet sich ein monatlicher Beitrag von 281 DM.

Aufgrund des moderaten Anstiegs der einzelnen monatlichen Beiträge von bislang 269 DM auf 281 DM monatlich für 1993 und vor dem Hintergrund der Zuschußregelung sind angesichts der geringen Preisüberwälzungsmöglichkeiten infolge der besonderen Marktordnungsregelungen nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und das Preisniveau, nicht zu erwarten.

06.11.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im
Jahre 1993 (GAL-Beitragsverordnung 1993)

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.